

Zu dem Projekt der niederländ. Regierung betreffend eine internationale Übereinkunft über einzelne Materien des Civilprocesses

Autor(en): **Reichel, Alexander**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **15 (1896)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896649>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zu dem Projekt der niederländ. Regierung betreffend eine internationale Uebereinkunft über einzelne Materien des Civilprocesses.

VON ALEXANDER REICHEL in BERN.

Der Gedanke, die civilisierten Völker Europas durch einheitliche Rechtsnormen näher zu verbinden, ist in der neueren Geschichte in verschiedenen Formen aufgetreten; seine neueste Phase soll den Gegenstand dieses Aufsatzes bilden.

In der französischen Revolution traten die neuen durch dieselben verwirklichten Rechtsauffassungen besonders auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes mit dem Postulate der Allgemeingültigkeit auf. Die erste Verfassung ist nicht eine Verfassung des französischen Staates, sondern es ist eine Erklärung der Menschenrechte. Diese sollen nicht nur für den französischen Bürger, sondern für den Menschen überhaupt gelten. Die Franzosen haben diesen Gedanken auch in den auf die französische Revolution folgenden Eroberungskriegen festgehalten. Sie haben den unterworfenen Völkern ihr Recht aufgedrungen. Die Rheinlande, der bernische Jura leben heute noch nach dem Rechte des Code civil, soweit derselbe nicht durch spätere Akte der Landesgesetzgebung derogiert ist.

Es war diese Auffassung eigentlich nur ein Reflex der der französischen Revolution in der Litteratur vorhergegangenen naturrechtlichen Anschauungsweise. Wenn es gelungen war, auf aprioristischem Wege ein allgemeingültiges Recht zu konstruieren — und die Jakobiner waren fest über-

zeugt, dass ihnen das gelungen sei, — so war es nur konsequent, dieses allgemein gültige Recht als eine Wohlthat den befreiten Völkern über die Grenzen Frankreichs hinaus zuzutragen.

Die früheren Freiheitskämpfe hatten sich meist um Aufrechterhalten des alten, einem bestimmten Lande oder einem Landesteil oder einem Stande eigentümlichen Rechtes bewegt. Erst die französische Revolution liess den Gedanken der unveräusserlichen Menschenrechte, die dem Menschen als Menschen, nicht als Bürger eines bestimmten Staates angeboren sind, zum Durchbruche gelangen.

Es liegt vielleicht darin, dass Goethe den bekannten Ausspruch vom Recht „das mit uns geboren“ dem Mephistopheles in den Mund legt,¹⁾ eine feine Ironisierung dieser ganzen Richtung.

Die romantische Schule, in allem, so auch in diesem Punkte eingeffleischte Gegnerin der revolutionären Richtung, bekämpfte die Möglichkeit eines Naturrechtes. Die angeborenen Rechte waren ihr die in der historischen Entwicklung eines Volkes durch die innere Ueberzeugung und gemeinsame Uebung gleichsam von selbst entstandenen Rechtssätze. Hier war wenig Platz für internationale Geltung, sondern es trat im Gegenteil das dem einzelnen Volke Charakteristische, also das Unterscheidende mehr in den Vordergrund.

In den revolutionären Bewegungen der 40er Jahre feierte die französische Revolution eine Art von Auferstehung; aber die Form des Gedankens war eine andere. Sie bestand mehr in einer allgemeinen Verbrüderungsidee der Völker, die zum Weltbürgertum, zur Abstreifung des Nationalen als trennender Schranke führte. Man dachte an einen Staatenbund der europäischen Völker, der zunächst zur Abschaffung des Krieges, dann aber auch zu gemeinsamer Regelung gewisser Beziehungen unter den Völkern führen sollte. Die „Vereinigten Staaten von Europa,“ ein Zeitungsblatt, das von der frü-

¹⁾ „Vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist, leider! nie die Frage.“

hern internationalen Friedensliga, wenn ich nicht irre unter Redaktion von Prof. Dr. Gustav Vogt herausgegeben wurde, war der letzte Ausläufer dieser Bewegung, welche abgelöst wurde durch die die zweite Hälfte des Jahrhunderts ausfüllenden Einheitsbestrebungen einzelner Völker. Ich meine hiermit Italien und Deutschland, deren endlich errungene Einheit nicht ohne gewaltsame Erschütterungen ganzer Teile des europäischen Kontinentes vor sich gingen. Auch der Schweiz ist Erwähnung zu thun, die im Jahre 1848 vom Staatenbund zum Bundesstaat überging.

Die moderne Arbeiterbewegung hat, wenn sie sich auch international nennt, doch eher zum Zwecke, nach einem gewissen gleichartigen Programm die politische Macht in den einzelnen Staaten durch die Arbeiterklasse erringen zu lassen. Wie weit eine gleichartige sozialpolitische Gesetzgebung für die verschiedenen kontinentalen Staaten erstrebt wird, ist aus den verschiedenen internationalen Kongressprogrammen und auch aus den Statuten der früheren Internationale nicht ersichtlich.

Der von der deutschen Regierung zuletzt unternommene Versuch einer einheitlichen Fabrikgesetzgebung durch Union mehrerer Staaten darf vorläufig als gescheitert angesehen werden.

Von einer ganz neuen Seite her ist die Sache aber dadurch angegriffen worden, dass man auf dem Wege des mehrere Staaten umfassenden völkerrechtlichen Vertrages für einzelne Materien des Privatrechtes eine gemeinsame Grundlage gesucht hat. Bis dahin waren Staatsverträge in der Regel nur zwischen zwei Staaten abgeschlossen worden.

Die internationalen Konventionen zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und die Konvention zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Urheberrechtes vom 9. September 1886 umfassen aber eine ganze Anzahl der europäischen Staaten,¹⁾ welche gleichzeitig das in

¹⁾ Vorhergegangen waren auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes der internationale Telegraphenvertrag vom 10./22. Juni 1875 und der Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878.

ihren Territorien geltende Recht durch die Bestimmungen des Vertragsrechtes ersetzt haben. Diese Verträge suchen eine Lösung der Konflikte des internationalen Privatrechtes dadurch herbeizuführen, dass die Frage, welches Recht auf ein Rechtsverhältnis anzuwenden ist, nicht mehr den in jedem einzelnen Lande darüber bestehenden Grundsätzen, in Ermanglung gesetzlicher Bestimmungen, der Wissenschaft überlassen bleibt, sondern durch Staatsvertrag gelöst wird; insbesondere soll der Fremde, soweit er einem der Konventionsstaaten angehört, gleich behandelt werden wie der Inländer. Damit war zwar internationales Recht nur in dem Sinne geschaffen, dass durch einen Staatsvertrag bestimmt war, welches Landesrecht im einzelnen Falle Anwendung finden sollte, d. h. es war die Möglichkeit gegeben, die entstehenden Streitsachen auf Grund positiver für eine Mehrheit von Staaten geltender Normen zu lösen. Eigentlich neues vom Landesrechte abweichendes internationales Recht wurde dadurch noch nicht geschaffen. Der Franzose darf sein Urheberrecht in der Schweiz geltend machen, und zwar wird er nach schweizerischem Rechte behandelt, der Italiener wird in Deutschland für seine Handelsmarke nach deutschem Rechte geschützt. — Allerdings sind auch in diesen Unionen schon einzelne Ansätze zu internationalem Rechte gegeben, indem das Vertragsrecht dem Landesrecht vorgeht und die Voraussetzungen der Anerkennung gewisser Rechtsinstitute in vom Landesrechte abweichender Weise regelt. Z. B. ist das Aufführungsrecht einer dramatisch-musikalischen Komposition eines einem der Vertragsstaaten angehörenden Ausländers in der Schweiz nach Art. 9 der Konvention von 1886 geschützt, ohne dass auf dem Titel des Werkes ein das Aufführungsrecht sichernder Vorbehalt aufgedruckt ist, während das Landesrecht einen solchen Vorbehalt verlangt.

Einen Schritt weiter ging man in dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Okt. 1890, in Kraft seit 1. Januar 1893. — Hier wird nun eine eigentümliche Rechtsquelle, welche auf internationalem Boden steht und das Recht des einzelnen Konventionsstaates im An-

wendungsfall aufhebt, geschaffen. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, dass dieses Recht nicht auch einen Teil des Landesrechtes der einzelnen Staaten bildet; aber das Charakteristische liegt darin, dass gleichzeitig durch den Abschluss des Staatsvertrages für eine ganze Reihe von europäischen Kontinentalstaaten für eine bestimmte Materie, den Eisenbahnfrachtvertrag, wenn seine Wirkungen sich über die Landesgrenze erstrecken, ein gemeinsames, mit dem sonstigen Landesrecht nicht notwendig übereinstimmendes Recht in Kraft getreten ist. Wir haben hier zum ersten Male wirklich internationales Privatrecht, welches auf einer mehreren Staaten gemeinsamen Rechtsquelle beruht. Der in Bern abgeschlossene Frachtvertrag über eine nach Petersburg per Eisenbahn zu spedierende Waare beurteilt sich nach dem internationalen Uebereinkommen, und zwar unterliegen sowohl alle Bahnen, die am Transport teilnehmen, als auch der Absender und Empfänger in Beziehung auf ihre aus dem Frachtvertrag hervorgehenden Rechtsverhältnisse zu den Bahnen dem Rechte des Uebereinkommens.

Es eröffnen sich hiermit ganz neue Perspektiven; was für einen Vertrag möglich ist, warum sollte es für einen andern Vertrag ausgeschlossen sein?

Es hat auch bereits die belgische Regierung die Initiative zu einer internationalen Regelung des Handels- und Wechselrechtes ergriffen. Es erscheint so die internationale Regelung des gesamten Verkehrsrechtes nicht mehr als eine Utopie.

So hat auch die niederländische Regierung nicht zurückbleiben wollen und eine gemeinsame Regelung verschiedener Materien des Privatrechtes und Civilprozesses herbeizuführen versucht. In den Jahren 1893 und 94 haben in Haag Konferenzen stattgefunden, welche von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Russland und der Schweiz beschickt waren. Die Schweiz war vertreten durch die Herren Professoren Meili (Zürich) und Roguin (Genf).

Die Konferenzverhandlungen bezogen sich auf das persönliche Eherecht, die Vormundschaft, gewisse civilprozessualische Materien (Kostenversicherung und Armenrecht, Rogatorien), Konkurs und Erbrecht.

Von diesen verschiedenen Materien, die auf den Konferenzen einer sehr gründlichen Durchberatung unterzogen worden, hat nur die eine, diejenige, welche den Civilprozess betrifft, zu einem eigentlichen Konventionsvorschlage sich verdichtet, der jetzt den einzelnen Regierungen von der niederländischen Regierung zu genauerer Prüfung unterbreitet worden ist. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement empfiehlt in seinem Bericht vom 5. Dezember 1895 dem Bundesrate, auf Grundlage dieses Vertragsentwurfes mit der niederländischen Regierung in nähere Verhandlungen einzutreten.

Es wird auch weitere Kreise interessieren von diesem Projekte, das sich noch im Vorbereitungsstadium befindet, Kenntnis zu erhalten; dasselbe ist in der Schweiz soviel mir bekannt, öffentlich¹⁾ noch nirgends besprochen worden, und würde doch, wenn es Gesetzeskraft erhalten sollte, nicht ohne einen sehr fühlbaren Einfluss auf das kantonale Prozessrecht sein. Wenn man es auch im ganzen und grossen nur begrüssen kann, dass durch den Vorschlag auf dem unsichern Boden des internationalen Prozessrechtes eine gewisse Sicherheit geschaffen werden soll, so sind doch die gegebenen Lösungen und Formulierungen nicht überall einwandfrei, und da sich die ganze Sache noch im Vorberatungsstadium befindet, so wird eine Kritik nicht nur erlaubt, sondern vielleicht auch erwünscht sein. Möglicherweise werden durch diese Besprechung auch andere, die im internationalen Rechte besser zu Hause sind, als der Verfasser dieses Aufsatzes, veranlasst, ihre Ansichten auszusprechen.

Der Entwurf zerfällt in fünf Abschnitte:

¹⁾ Der Verfasser wurde auf die Vorgänge durch einen von Hrn. Dr. Leo Weber im Schosse des bernischen Juristenvereins abgehaltenen Vortrag aufmerksam gemacht.

- a. *Communication d'actes judiciaires ou extra-judiciaires* (Mitteilung gerichtlicher oder aussergerichtlicher Aktenstücke).¹⁾ Art. 1—4.
- b. *Commissions rogatoires* (Rogatorien). Art. 5—10.
- c. *Caution „judicatum solvi“* (Sicherheitsleistung für die Prozesskosten). Art. 11—13.
- d. *Assistance judiciaire gratuite* (Armenrecht). Art. 14—16.
- e. *Contrainte par corps* (Schuldhaft). Art. 17.

Ich will versuchen diese fünf Abschnitte einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

I.

Mitteilung gerichtlicher oder aussergerichtlicher Aktenstücke.

Der Text lautet:

Art. 1. En matière civile ou commerciale les significations d'actes à destination de l'étranger se feront dans les Etats contractants sur la demande des officiers du ministère public ou des tribunaux d'un de ces Etats, adressée à l'autorité compétente d'un autre de ces Etats.

La transmission se fera par la voie diplomatique, à moins que la communication directe ne soit admise entre les autorités des deux Etats.

Uebersetzung: In den vertragschliessenden Staaten erfolgen die Zustellungen von für das Ausland bestimmten Aktenstücken auf das Begehren eines Beamten der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts, welches an die zuständige Amtsstelle des anderen Staates zu richten ist.

Die Uebermittlung geschieht auf diplomatischem Wege, es sei denn, dass unter den beiden Staaten der direkte Verkehr zulässig ist.

Art. 2. La signification sera faite par les soins de l'autorité requise. Elle ne pourra être refusée que si l'Etat, sur le territoire duquel elle devrait être faite, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

¹⁾ Der deutsche Text rührt von mir her, da das Original mir nur französisch vorlag.

Uebersetzung: Die Zustellung erfolgt unter der Obhut der angerufenen Behörde. Sie kann nur verweigert werden, wenn der Staat, auf dessen Gebiet sie bewirkt werden soll, dafür hält, es liege darin eine Gefährdung seiner Souveränität oder seiner Sicherheit.

Art. 3. Pour faire preuve de la signification, il suffira d'un récépissé daté et légalisé ou d'une attestation de l'autorité requise, constatant le fait et la date de la signification.

Le récépissé ou l'attestation sera transcrit sur l'un des doubles de l'acte à signifier ou annexé à ce double, qui aurait été transmis dans ce but.

Uebersetzung: Für den Beweis der Zustellung genügt ein datierter und beglaubigter Empfangschein oder eine Bescheinigung der angerufenen Behörde, aus welcher die Thatsache und das Datum der Zustellung hervorgeht.

Der Empfangschein oder die Bescheinigung ist entweder auf einem der Doppel des zuzustellenden Aktenstückes einzutragen oder an das für diesen Zweck übermittelte Aktenstück anzuheften.

Art. 4. Les dispositions des articles qui précèdent ne s'opposent pas:

1^o à la faculté d'adresser directement, par la voie de la poste, des actes aux intéressés se trouvant à l'étranger;

2^o à la faculté pour les intéressés de faire faire des significations directement par les soins des officiers ministériels ou des fonctionnaires compétents du pays de destination;

3^o à la faculté pour chaque Etat de faire faire, par les soins de ses agents diplomatiques ou consulaires, les significations à l'étranger.

Dans chacun de ces cas, la faculté prévue n'existe que si les lois des Etats intéressés ou les conventions intervenues entre eux l'admettent.

Uebersetzung: Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen nicht ausgeschlossen werden:

1. Direkte Zustellung von Aktenstücken an die im Ausland befindlichen Beteiligten auf dem Wege der Post.

2. Direkte Zustellung von Aktenstücken durch die Vollziehungsbeamten oder sonstigen zuständigen Behörden des Bestimmungslandes auf Ansuchen der Beteiligten.

3. Zustellung der für das Ausland bestimmten Aktenstücke durch die diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Staates.

Die Zulässigkeit einer dieser Zustellungsarten richtet sich nach den Gesetzen der beteiligten Staaten oder nach den zwischen diesen abgeschlossenen Staatsverträgen.

Nach diesen Bestimmungen ist also zunächst ein konventionsmässiges und ein ausserkonventionsmässiges Zustellungsverfahren zu unterscheiden.

Die Konvention will nämlich die in Art. 4 vorgesehenen Zustellungsarten nicht ausschliessen, sondern bestehen lassen. Der Unterschied liegt darin, dass wenn ein Gericht in der konventionsmässigen Form angegangen wird, es verpflichtet ist, die Zustellung zu bewirken, während die andern Zustellungsarten den Landesgesetzen oder sonst bestehenden Staatsverträgen überlassen bleiben. Der Grund, warum diese Zustellungsarten vorbehalten sind, liegt wahrscheinlich darin, dass man den beteiligten Prozessparteien nicht verbieten wollte, eine andere Zustellungsart, welche vielleicht geringere Formalitäten erfordert, zu wählen, falls eine solche nach den sonst bestehenden Gesetzen und Staatsverträgen zulässig ist.

Die Zustellung in der Form der Konvention erfolgt in der Weise, dass auf diplomatischem Wege die zuständige Behörde des Staates, in welchem die Zustellung stattfinden soll, durch Uebersendung der zuzustellenden Schriftstücke in der erforderlichen Anzahl von Doppeln (Art. 3) angegangen wird.

Es muss als ein Mangel bezeichnet werden, dass hier die diplomatische Vermittlung als Regel vorgeschrieben und direkter Verkehr unter den Gerichtsbehörden auf den Weg besonderer Abmachung zwischen den Vertragsstaaten verwiesen wird. Die diplomatische Uebermittlung beansprucht ihrer Umständlichkeit wegen, indem die Sendung, ehe sie an

das zuständige Gericht gelangt, eine ganze Reihe von Amtsstellen passieren muss, viel mehr Zeit, als die Spedition eines Briefes des requirierenden Richters an den requirierten. Es ist allerdings von den Konferenzdelegierten der Wunsch ausgesprochen worden, den direkten Weg möglichst allgemein zur Anwendung zu bringen; es ist aber wahrscheinlich der Widerstand Frankreichs, das hier an überlebten Formalitäten festhält, welches die Beibehaltung des diplomatischen Weges hervorgerufen hat. Es geht hiermit ähnlich, wie mit der persönlichen Zustellung durch den Gerichtsweibel. Das ist ein höchst ehrwürdiger Brauch, der in früheren Zeiten, in denen man ein staatliches Postwesen nicht kannte, seinem Zweck, der zuverlässigen Uebermittlung eines Aktenstückes an eine bestimmte Person, vollkommen entsprach. Heute erfüllt die Post mit aller Genauigkeit die ihr übermittelten Zustellungsaufträge; dass ein eingeschriebener Brief nicht ankäme, ist bei den Posteinrichtungen der civilisierten Länder ein solcher Ausnahmefall, dass darauf gar nicht Rücksicht genommen zu werden braucht.¹⁾

Mit der Zustellung selbst hat sich doch nur der ersuchte Richter zu befassen. Hat dieser noch die Bewilligung einer ihm vorgesetzten Behörde einzuholen, so weiss er, wie er am schnellsten dazu gelangt. Die diplomatische Uebermittlung ist also nur ein Hemmniss, da keine der dadurch in Anspruch genommenen Behörden über die Sache selbst zu entscheiden hat. Zu diplomatischer Intervention ist es immer noch Zeit, wenn der direkte Weg nicht zum Ziele führt.

Das Begehren um Zustellung ist zu stellen von einem Beamten der Staatsanwaltschaft oder einem Gerichte.

Die Staatsanwaltschaft ist erwähnt wegen des im französischen Prozess enthaltenen Systems für Zustellung an im

¹⁾ Dieser Sicherheit der Postzustellung gegenüber fällt auch der Umstand, den man zu Gunsten persönlicher Zustellung anführen kann, nicht in Betracht, dass bei dieser eine Person existiert, welche man bei Nachlässigkeiten belangen kann, während die Post gewöhnlich gar keinen oder bei eingeschriebenen Sendungen nur einen geringen zum vornherein gesetzlich bestimmten Schadenersatz leistet.

Auslande wohnende Personen.¹⁾ Das Aktenstück wird der Staatsanwaltschaft des Gerichtes, bei dem Klage erhoben ist, übergeben, welche dann gemäss einem Spezialgesetz vom 8. März 1882 für Weiterbeförderung zu sorgen hat. Vermöge einer Fiktion gilt aber die Zustellung an den Bezogenen als erfolgt im Momente der Uebergabe an die Staatsanwaltschaft, nicht im Momente der wirklichen Zustellung.

Das gemäss den Bestimmungen der Konvention angegangene Gericht hat einem Zustellungsbegehren Folge zu leisten; in einem einzigen Falle darf die Zustellung verweigert werden: „si l'Etat, sur le territoire duquel elle devrait être faite, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.“

Zunächst ist damit ausgeschlossen, dass der angegangene Richter die Kompetenz des Ersuchenden prüfen darf. Die Zustellung hat also ohne Rücksicht auf die Kompetenzverhältnisse zu geschehen.

Diese Lösung ist nicht ohne Bedenken. Nehmen wir das hauptsächlich in Betracht fallende Aktenstück, die Ladung, den ersten und oft wichtigsten Akt des Prozesses. Es leihen dann unsere Gerichte ihre Zwangsgewalt dem auswärtigen Staate, um einen Bürger oder Einwohner unseres Landes vor ein ausländisches Gericht zu stellen. Dies soll nach dem Projekt erfolgen, ohne dass eine Prüfung darüber zulässig wäre, ob das ausländische Gericht die Gewalt besitzt, über den in Frage stehenden Anspruch zu entscheiden. Die Gerichtsstände sind in den verschiedenen Prozessordnungen durchaus nicht gleich geordnet; für uns würde insbesondere der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (*forum contractus*) in Betracht fallen, den wir im interkantonalen Verkehre des Art. 59 B.-V. wegen nicht anerkennen

¹⁾ Vgl. Art. 69 Ziff. 9 des C. de pr. civ. u. Garsonnet, traité théorique et pratique de procédure, II. S. 165 ff. Dieser Zustellungsmodus findet nicht Anwendung auf die Notifikation einer Cession (*signification de transport d'une créance*) und einer *saisie-arrêt*. Vgl. Art. 560 Code de pr. civ. Einzelne schweizerische Kantone sind in ihren Processgesetzen dem französischen System gefolgt: so Genf Art. 37, Waadt Art. 35.

und der auch im Ganzen in den kantonalen Prozessordnungen keine grosse Verbreitung gefunden hat. Sollen wir nun ohne weiteres eine dem Inlandbewohner durch unsere Staatsverfassung gegebene Garantie beseitigen einzig der internationalen Konvenienz zu Liebe?

Es ist zuzugeben, dass man dem gegenüber einwenden kann, dass mit der Zustellung der Ladung oder der Klage über die Vollstreckbarkeit des darauf folgenden Urteils noch nichts gesagt ist; dass dem Richter, der die Vollstreckbarkeit zu prüfen hat, eine umso genauere Untersuchung der Kompetenzverhältnisse zur Pflicht gemacht werden kann. Aber das Gewicht dieses Einwandes verschwindet, wenn man sich vergegenwärtigt, dass durch Zustellung der Ladung eben doch eine formelle Bedingung des Urteils gesetzt wird, welche den Inlandbewohner einer bisher bestehenden Garantie beraubt.¹⁾

Es kann weiter eingewendet werden, dass wir gleichviel gewinnen, als wir aufgeben; denn auch unsere Gerichte erhalten die Gewalt, Ladungen in rechtsverbindlicher Form mit grösserer Leichtigkeit zustellen zu können. Schliesslich ist der Gewinn aber kein sehr grosser (auf beiden Seiten nicht). Denn der Entwurf enthält keinerlei Bestimmung über die Wirkung der Zustellung. Ob die Zustellung im Auslande auch materiell rechtsverbindlich erfolgt ist, d. h. im Auslande erfolgen durfte, das entscheidet sich zunächst nach der *lex fori*, dem Gesetze des Prozessortes, und wenn das Urteil in einem andern Staate vollzogen werden soll, so wird dessen Gesetzgebung wieder über die materielle Verbindlichkeit der Ladung zu konsultieren sein; also werden wir damit doch wieder auf den alten Standpunkt des internationalen Rechtes zurückgeworfen, wonach zu untersuchen ist, welches Gesetz im Einzelfalle das die Materie beherrschende ist, und,

¹⁾ Vgl. z. B. § 21 der bernischen Prozessordnung, wonach der Appellations- und Kassationshof jedes Ansuchen ausländischer Gerichte, „wodurch gegen eine im Staatsgebiete wohnende Person ein gerichtliches Verfahren im Auslande eingeleitet werden soll,“ zu prüfen hat, falls sich die betreffende Person nicht freiwillig unterzieht.

da darüber sehr verschiedene Ansichten bestehen können und in der That auch bestehen, so ist mit der formalen Zustellungsmöglichkeit nur in dem Falle etwas gewonnen, wenn sich der Rechtsfall in seinem ganzen Verlauf unter der *lex fori* abspielt. Für diese Fälle ist aber die Prozessordnung des Einzellandes hinreichend, da sie Mittel an die Hand giebt, um bei Unmöglichkeit oder Verweigerung der persönlichen Zustellung diese trotzdem durch Auskündigung, öffentlichen Anschlag und ähnliches als geschehen zu betrachten.

Es ist zwar die Frage aufgeworfen worden,¹⁾ ob nicht insofern das im Entwurf aufgenommene System materielle Wirkungen entfalte, dass damit wenigstens die Notwendigkeit persönlicher Zustellung gegeben sei, womit das französische System unvereinbar wäre. Ich nehme aber an, dass aus der Wortfassung sich hierüber gar nichts ergibt.

„Wir halten dafür,“ sagt auch der Bericht des Justizdepartements, „dass der Wortlaut des Art. 1 den Staaten „nicht vorschreibe, wie sie den Zustellungsmodus von Aktenstücken, die aus ihrem Lande ins Ausland abgehen sollen, „innerhalb ihres Landesgebietes zu normieren haben, sondern die Festsetzung dieser Normen als Sache der internen „Gesetzgebung jedes Staates betrachte.“

Es müsste doch sonst irgend eine Bestimmung aufgenommen sein, welche auf die Wirkung der Zustellung für das Land, von welchem aus die Zustellung begehrt wird, schliessen liesse. Es wird aber nichts anderes geordnet als der Zustellungsmodus von Land zu Land. Welche rechtlichen Wirkungen mit der Zustellung verbunden sein sollen, ob schon die Uebergabe an die Staatsanwaltschaft oder erst die wirkliche Zustellung rechtlich gelten soll, darüber ist in dem Entwurfe nichts angeordnet.

Dies war auch die ursprüngliche Meinung der Konferenzdelegierten; erst später sind Zweifel darüber aufgetaucht. Da Frankreich jedenfalls von seinem System kaum abgehen wird, was ja nur auf dem Weg der Abänderung seines Civil-

¹⁾ Vgl. Bericht des Justizdepartements S. 4.

prozesses geschehen könnte, so wird man sowieso wahrscheinlich genötigt sein, bei den eigentlichen Vertragsverhandlungen eine Redaktion zu suchen, welche noch unzweideutiger das Fortbestehen des französischen Systems gewährleistet.

Die Zustellung darf nur verweigert werden, wenn der Staat dafürhält, dass dadurch seine Souveränität oder seine Sicherheit gefährdet wird.

Das ist eine neue Formel für einen alten Gedanken. Man sprach früher davon, dass nichts der öffentlichen Ordnung oder zwingenden Rechtssätzen Zuwiderlaufendes durch die vom Ausland erfolgende Zustellung bewirkt werden dürfe.¹⁾

Man hat der alten Fassung gegenüber an der Konferenz eingewendet, sie sei zu unbestimmt und lasse deshalb für willkürliche Auffassungen einen zu grossen Spielraum.

Ich halte dafür, dass die neue Fassung diesem Einwande mindestens in demselben Masse zugänglich ist und zudem heterogene Begriffe in die zu ordnende Materie hineinträgt. Was hat die Souveränität oder die Sicherheit eines Staates mit Zustellung gerichtlicher oder aussergerichtlicher Aktenstücke zu thun? Man dachte bei den Konferenzberatungen an Fälle, wie wenn der Souverän eines Staates oder eine Staatsregierung vor das Forum eines ausländischen Gerichtes vorgeladen werden wollte, oder wenn anarchistische Emanationen in Form von gerichtlichen Aktenstücken in ein frem-

1) Vgl. z. B. Art. 17, Ziff. 3 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages betreffend Vollziehung von Urteilen:

„Wenn die Normen des öffentlichen Rechtes oder die Interessen der öffentlichen Ordnung des Landes, wo die Vollziehung verlangt wird, einer Vollziehung des Entscheides der fremden richterlichen Behörde entgegenstehen.“

Oder Deutsche Civilprozessordnung § 661, Ziff. 2:

„Wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf.“

Oder italienische Civilprozessordnung Art. 941, Ziff. 4 (nach der im Konferenzprotokolle enthaltenen Uebersetzung):

„Si la sentence ne contient aucune disposition contraire à l'ordre public ou au droit public interne du Royaume.“

des Land eingeschmuggelt werden sollten. Diese Beispiele beziehen sich aber auf so selten vorkommende Ereignisse, dass man beinahe sagen kann, dass solche niemals vorkommen. Sie würden übrigens auch von der sonst gebrauchten Formulierung getroffen; eigentlich noch besser als durch die neue. Z. B. kann man wohl sagen, dass eine Verbreitung anarchistischer Proklamationen auf diesem Wege der öffentlichen Ordnung widerstreite; nur in seltenen Fällen aber werden sie die Sicherheit des Landes gefährden, wenn man diesen Dingen nicht eine Wichtigkeit beimessen will, welche sie in Wirklichkeit gar nicht haben. Man sucht aber vergebens in seiner juristischen Phantasie nach Beispielen, durch welche man die Souveränität eines Staates in Beziehung zur Zustellung gerichtlicher oder aussergerichtlicher Aktenstücke setzen könnte. Die Zustellungen beziehen sich ja nur auf Civil- und Handelssachen, also von vornherein besteht eine Verpflichtung nur in Beziehung auf Verhältnisse des Privatrechtes. Es giebt nun manche privatrechtliche Verhältnisse, die ohne die Souveränität zu berühren, doch mit den Grundlagen der ganzen Auffassung eines Rechtsinstituts in Zusammenhang stehen, so dass man hier von öffentlicher Ordnung reden kann, z. B. die Zulässigkeit der Ehescheidung. Die gegenwärtige Fassung würde auch die Zustellung einer Ladung zu einer Ehescheidung in einem Lande erzwingbar machen, welches das Institut der Ehescheidung nicht kennt, wie z. B. Oesterreich. Denn weder mit der Souveränität noch mit der Sicherheit hat die Ehescheidung etwas zu thun, wohl aber mit dem öffentlichen Recht, — es sei denn, man gebe dem Begriff der Souveränität eine Ausdehnung, die er in Wirklichkeit nicht besitzt. Ich würde deshalb eine Fassung, welche sich an die alte Formulierung anschliesst, vorziehen. Sie hat überdies den Vorteil, dass sie übereinstimmen würde mit den in verschiedenen Gesetzgebungen und Staatsverträgen schon gebrauchten Ausdrücken, wodurch leichteres Verständnis und richtigere Anwendung verbürgt wird. — Ein neuer Sprachgebrauch hat immer den Nachteil, dass sich seine Anwendung erst einleben muss und dass man niemals ganz

sicher ist, er werde so verstanden, wie er vom Gesetzgeber gemeint war. Die gegenwärtige Fassung hat allerdings den Vorzug, dass sie den Kreis der Fälle, in denen die Zustellung verweigert werden darf, verengert.

Ueber die Form der Zustellung entscheidet die Gesetzgebung des Landes, in welchem zugestellt wird. So ist wenigstens die Meinung der Konferenzdelegierten gewesen, obgleich darüber keine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wurde. Dieser Satz ergibt sich nur indirekt aus Art. 3, welcher vom Beweis der erfolgten Zustellung handelt. Dieser Beweis erfolgt entweder durch Empfangschein des Adressaten oder durch Bescheinigung über erfolgte Zustellung durch die requirierte Behörde. Der erste Fall beschlägt die gütliche Annahme des Aktenstückes durch den Bezogenen, nur der zweite Fall die eigentliche gerichtliche Zustellung. Die angegangene Behörde kann, da nichts anderes vorgeschrieben ist, sich nur der Zustellungsformen ihres eigenen Prozessgesetzes bedienen, denn nur bei Anwendung dieser Prozessformen kann sie eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass wirklich zugestellt ist; für sie giebt es eben nur diese Form der gültigen Uebermittlung gerichtlicher Aktenstücke.

Die Bestimmungen über Zustellungen beziehen sich auf gerichtliche und aussergerichtliche Aktenstücke. Unter letztern sind z. B. in Verzugsetzungen verstanden, Notifikationen einer Cession nach französischem Rechte. Darunter würden auch diejenigen einseitigen Parteiakte fallen, welche gemäss den Bestimmungen des O. R. vorkommen können.¹⁾

II.

Rogatorien.

Der Text lautet:

Art. 5. En matière civile ou commerciale l'autorité judiciaire d'un Etat contractant pourra, conformément aux dispositions de sa législation, s'adresser par commission roga-

¹⁾ Vgl. z. B. Art. 122, 355.

toire à l'autorité compétente d'un autre Etat contractant pour lui demander de faire dans son ressort soit un acte d'instruction, soit d'autres actes judiciaires.

Uebersetzung: In Civil- und Handelssachen kann eine Gerichtsbehörde eines der vertragschliessenden Staaten, soweit ihre eigene Gesetzgebung solches zulässt, sich mit einem Rogatorialersuchen an die zuständige Gerichtsbehörde eines andern der vertragschliessenden Staaten wenden mit der Bitte, in ihrem Amtskreise eine Instruktionshandlung oder einen andern Akt der Gerichtsbarkeit vorzunehmen.

Art. 6. La transmission des commissions rogatoires se fera par la voie diplomatique, à moins que la communication directe ne soit admise entre les autorités des deux Etats.

Si la commission rogatoire n'est pas rédigée dans la langue de l'autorité requise, elle devra, sauf entente contraire, être accompagnée d'une traduction faite dans la langue convenue entre les deux Etats intéressés, et certifiée conforme.

Uebersetzung: Die Uebermittlung des Rogatorialersuchens geschieht auf diplomatischem Wege, es sei denn, dass unter den beiden Staaten der direkte Verkehr zulässig ist.

Ist das Rogatorialersuchen nicht in der Sprache der ersuchten Behörde abgefasst, so muss dasselbe, besondere Uebereinkunft vorbehalten, von einer Uebersetzung begleitet sein, welche in der von beiden beteiligten Staaten vorgesehenen Sprache abgefasst und deren Uebereinstimmung mit dem Original beglaubigt ist.

Art. 7. L'autorité judiciaire à laquelle la commission est adressée, sera obligée d'y satisfaire. Toutefois elle pourra se refuser à y donner suite

1^o si l'authenticité du document n'est pas établie;

2^o si dans l'Etat requis l'exécution de la commission rogatoire ne rentre pas dans les attributions du pouvoir judiciaire.

En outre, cette exécution de la commission rogatoire pourra être refusée, si l'Etat, sur le territoire duquel elle de-

vrait avoir lieu, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Uebersetzung: Die Gerichtsstelle, an welche das Rogatorialersuchen gerichtet ist, ist gehalten, dasselbe auszuführen. Sie kann sich weigern, demselben Folge zu geben, wenn:

1. Die Echtheit des Dokuments nicht hergestellt ist.

2. Nach den Landesgesetzen des ersuchten Staates die Ausführung des Rogatorialersuchens nicht unter die Attribute der Civilgerichtsbarkeit gehört.

Ueberdiess kann die Vollziehung verweigert werden, wenn der Staat, auf dessen Gebiet sie bewirkt werden soll, dafür hält, es liege darin eine Gefährdung seiner Souveränität oder seiner Sicherheit.

Art. 8. En cas d'incompétence de l'autorité requise, la commission rogatoire sera transmise d'office à l'autorité judiciaire compétente du même Etat, suivant les règles établies par la législation de celui-ci.

Uebersetzung: Im Falle der Unzuständigkeit der angerufenen Behörde ist das Rogatorialersuchen von Amtes wegen nach den darüber bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften an die zuständige Amtsstelle desselben Staates zu übermitteln.

Art. 9. Dans tous les cas où la commission rogatoire n'est pas exécutée par l'autorité requise, celle-ci informera immédiatement l'autorité requérante, en indiquant, dans le cas de l'art. 7, les raisons pour lesquelles l'exécution de la commission rogatoire a été refusée et, dans le cas de l'article 8, l'autorité à laquelle la commission est transmise.

Uebersetzung: In allen Fällen, in welchen dem Rogatorialersuchen von der angegangenen Behörde keine Folge gegeben wird, hat diese die untersuchende Behörde sofort zu benachrichtigen. Im Falle des Art. 7 sind die Gründe, auf welche gestützt die Vollziehung des Rogatorialersuchens verweigert wird, im Falle des Art. 8 ist die Behörde anzugeben, welcher das Rogatorialersuchen übermittelt worden ist.

Art. 10. L'autorité judiciaire, qui procède à l'exécution d'une commission rogatoire, appliquera les lois de son pays, en ce qui concerne les formes à suivre.

Toutefois, il sera déféré à la demande de l'autorité requérante, tendant à ce qu'il soit procédé suivant une forme spéciale, même non prévue par la législation de l'Etat requis, pourvu que la forme dont il s'agit, ne soit pas prohibée par cette législation.

Uebersetzung: Die angegangene Behörde wendet bei der Vollziehung des Rogatorialersuchens, soweit es die Formen betrifft, ihr eigenes Landesrecht an. Indessen kann sie dem Wunsche der ersuchenden Behörde um Anwendung einer besondern Form, selbst wenn diese Form in der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht vorgesehen ist, nachgeben, wenn die Anwendung dieser Form nur nicht durch Landesgesetz verboten ist.

Der hauptsächlichste Anwendungsfall rogatorischer Kommissionen ist die Prozessinstruktion und hier wieder die Beweisführung; z. B.: Zeugen sind einzuvernehmen, die nicht am Prozessorte wohnen; eine im Auslande befindliche Prozesspartei ist unter dem Eid einzuvernehmen. — Es kann aber auch andere Fälle geben, in welchen der ausländische Richter um seine Beihülfe angegangen wird, die aber nicht in das Gebiet der eigentlichen Prozessinstruktionen fallen, z. B. in einem Prozess um Dispositionsstellung einer Ware, die in einem ausländischen Lagerhause aufgespeichert ist, wird durch den Richter des Prozessortes vorläufige amtliche Versteigerung der Ware auf unrechthabende Kosten verfügt. Diese Versteigerung kann nur auf rogatorischem Wege erreicht werden.

Auch hier ist das Begehren in gleicher Weise, wie bei den Verrichtungen, durch die zuständige Gerichtsstelle an die auswärtige Gerichtsstelle durch diplomatische Vermittlung zu richten. Ist die angegangene Behörde sachlich oder örtlich nicht zuständig, so hat sie das Begehren der zu-

ständigen Behörde zu übermitteln. Der Mangel der sachlichen Zuständigkeit kann einen Weigerungsgrund nur da bilden, wo überhaupt nach den landesgesetzlichen Vorschriften die verlangte Handlung nicht unter die Civilgerichtsbarkeit gehört. Nach gewissen ostschweizerischen Prozessordnungen werden z. B. Steuerstreitigkeiten in den Formen des Civilprozesses abgewandelt. Es wäre denkbar, dass ein ausländisches Gericht sich weigern könnte, in solchem einem Steuerstreit einen Akt der Gerichtsbarkeit vorzunehmen, weil am Orte der Vornahme Steuerstreite den Verwaltungsgerichten unterstehen. Im Uebrigen halte ich diese Vorschrift, wonach das Rogatorialersuchen von Amteswegen an die zuständige Behörde zu leiten ist, für sehr praktisch und vernünftig. Denn die ausländische Behörde kann sehr leicht über die Zuständigkeit sich im Irrtum befinden; durch diese Vorschrift werden eine Menge unnützer Hin- und Herschreibereien erspart.

Unter den Weigerungsgründen erscheinen neben dem schon erwähnten Mangel der Gerichtsbarkeit überhaupt der fehlende Nachweis der Echtheit des Dokumentes und die Befürchtung der Gefährdung der Souveränität und Sicherheit des Staates.

Unter dem Mangel der Authenticität des Dokumentes wäre wahrscheinlich zu verstehen, dass kein Ausweis bei den Akten befindlich ist, aus dem sich ergibt, dass das Ersuchen wirklich von dem als ersuchendes Gericht bezeichneten Gericht ausgeht. Dieser Mangel wird aber doch wohl in der Regel durch die diplomatische Uebermittlung als gedeckt erscheinen, da keine Regierung ein nicht authentisches Dokument zur Versendung an eine auswärtige Behörde bringen wird. Zweifel können unter Umständen beim direkten Verkehr zwischen Behörden entstehen. Wenn solche begründete Zweifel vorhanden sind, so werden sie dann in der Regel nur auf diplomatischem Wege gehoben werden können.

Ueber die Formel betreffend Souveränität und Sicherheit des Staates habe ich mich schon unter I genügend ausgesprochen.

Besonders hervorzuheben ist, dass in Art. 10 bezüglich der anzuwendenden Formen der Richter angewiesen ist, wenn nicht verbotende Gesetze entgegenstehen, dem Wunsche des ersuchenden Richters um Erfüllung besonderer Formen nachzukommen, d. h. die Formen der ausländischen Prozessgesetze anzuwenden, damit für den urteilenden Richter die Formen seines Prozessgesetzes z. B. für eine Zeugenabhörnung, eine Eideseinvernahme erfüllt sind und der Beweis nicht daran scheitert, dass die vom Gesetz verlangten Formen der Beweisführung nicht innegehalten sind. Es ist von Bülow in dessen Abhandlung über dispositives Civilrecht¹⁾ der gegenteilige Standpunkt vertreten worden. Diese Prozessformen seien zwingendes Recht, das von den Parteien nicht abgeändert werden könne und keine *mutatio iuris* dulde. Ich halte diese Konsequenz nicht für richtig. Die auf rogatorisches Ersuchen vorgenommene Instruktionshandlung ist nicht für die Wirkung vor dem inländischen Gericht bestimmt, wobei wir insbesondere an Beweisführungen denken, sondern unser Richter leiht dem ausländischen Richter seine Gewalt, um diesem zu ermöglichen, die Formen des ausländischen Prozessrechtes zu erfüllen. Es wird sozusagen ein Teil des auswärtigen Prozesses vor unsern Gerichten geführt. Es ist also nicht eine *mutatio* unseres Rechtes, das deshalb in seiner Absolutheit durchaus nicht angefochten wird, welche durch eine solche Nachgiebigkeit gegenüber dem ausländischen Rechte bewirkt wird. Natürlich hat diese Nachgiebigkeit ihre Grenze da, wo unser Gesetz eine Handlung absolut verbietet oder, was auf das Gleiche herauskommen dürfte, die Ausübung des Zwangs gegenüber einer Partei oder einem Zeugen nicht zulässt. So wird z. B. in der Schweiz ein Zwang zur Ableistung eines religiösen Eides nicht ausgeübt werden dürfen; nichts steht aber entgegen, auf Ersuchen des ausländischen Richters einer Partei, die sich dessen nicht weigert, einen religiösen Eid nach den Formen der ausländischen Prozessgesetzgebung abzunehmen.

¹⁾ Archiv für civ. Praxis Bd. 64, S. 1 ff.

III.

Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

Der Text lautet:

Art. 11. Aucune caution ni dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé à raison, soit de leur qualité d'étrangers soit du défaut de domicile ou de résidence dans le pays, aux nationaux d'un des Etats contractants qui seront demandeurs ou intervenants devant les tribunaux d'un autre de ces Etats.

Uebersetzung: Den Angehörigen eines der vertragsschliessenden Staaten, welche als Kläger oder Intervenienten vor den Gerichten eines andern dieser Staaten auftreten, kann auf Grund ihrer Eigenschaft als Fremde oder mangels eines Wohnsitzes oder Aufenthaltes keinerlei Sicherheitsleistung oder Hinterlage, unter welcher Bezeichnung es immer sei, auferlegt werden.

Art. 12. Les condamnations aux frais et dépens du procès prononcées dans un des Etats contractants contre le demandeur ou l'intervenant dispensés de la caution ou du dépôt, en vertu soit de l'article 11, soit de la loi de l'Etat où l'action est intentée, seront rendues exécutoires dans chacun des autres Etats contractants par l'autorité compétente, d'après la loi du pays.

Uebersetzung: Die Verurteilungen zu den Kosten und Auslagen des Prozesses, welche in einem der vertragsschliessenden Staaten gegen einen gemäss Art. 11 oder gemäss den Gesetzen des Staates, in welchem die Klage angestrengt wurde, von Sicherheitsleistung oder Hinterlage befreiten Kläger oder Intervenienten erfolgen, sollen in jedem der vertragsschliessenden Staaten nach den landesgesetzlichen Bestimmungen durch die zuständige Behörde vollziehbar erklärt werden.

Art. 13. L'autorité compétente se bornera à examiner:

1. si, d'après la loi du pays où la condamnation a été prononcée, l'expédition de la décision réunit les conditions nécessaires à son authenticité;

2. si, d'après la même loi, la décision est passée en force de chose jugée.

U e b e r s e t z u n g: Die zuständige Behörde hat einzig zu prüfen:

1. Ob, nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem die Verurteilung ausgesprochen wurde, die Ausfertigung des Entscheides die erforderlichen Bedingungen der Echtheit und Verbindlichkeit an sich trägt.

2. Ob nach derselben Gesetzgebung die Entscheidung Rechtskraft erlangt hat.

Die Franzosen bezeichnen die Sicherheitsleistung für die Prozesskosten mit dem Ausdruck *caution „judicatum solvi.“* Dieser Ausdruck ist irreführend insofern, als man dadurch an die im römischen Prozesse vorkommende Kautio gleichen Namens erinnert wird, die ganz andere Zwecke erfüllte und mit den Prozesskosten nichts zu thun hatte. Sie war überdies vom Beklagten zu leisten und kommt im heutigen Recht nicht mehr vor.¹⁾ Das *iudicatum*, dessen Zahlung nach der französischen Ausdrucksweise verbürgt werden soll, ist einzig die Verurteilung in die Prozesskosten. Im deutschen gemeinen Prozess bezeichnete man die Sache mit einem andern lateinischen Ausdruck als *cautio pro expensis.*²⁾ Es wäre deshalb wohl richtiger, da kein gemeinsamer technischer Ausdruck besteht, den unzutreffenden französischen fallen zu lassen, um so mehr, da natürlich die Franzosen auch sehr genau wissen, dass ihre *caution „iudicatum solvi“* mit der römischen nichts gemein hat.³⁾

Die Systeme, nach denen eine Sicherheit für die Prozesskosten verlangt wird, sind nach den verschiedenen Prozess-

¹⁾ Vgl. Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Teile des Civilprocesses S. 244. Die *satisfactio iudicatum solvi* hatte einen dreifachen Inhalt: Die im Urteil auferlegte Leistung zu bezahlen, den Prozess durchzuführen (*de re defendenda*) und keine Arglist zu begehen (*de dolo malo*). I. 6. D. iud. solvi XLVI. 7. Sie war im justinianischen Rechte nur noch zu leisten, wenn ein Stellvertreter (*procurator*) für den Beklagten auftrat.

²⁾ So auch der Bericht des schweizer. Justizdepartementes S. 2 Anmerkung.

³⁾ Vgl. Garsonnet, I. c. II. S. 386 Anm. 6.

gesetzgebungen sehr verschiedene. Prof. Roguin, welcher als Berichterstatter in der im Haag über diesen Gegenstand eingesetzten Spezialkommission funktionierte, unterscheidet vier verschiedene Gruppen von Gesetzgebungen, abgesehen von denjenigen, welche wie Italien, Dänemark, Norwegen und einige aussereuropäische Staaten das Institut in ihrer Gesetzgebung vollständig beseitigt haben.

1. Die erste Gruppe macht die Leistung der Sicherheit von der Nationalität des Klägers abhängig.¹⁾ Befreit sind die Ausländer, welche mit Bewilligung der Regierung ihr Domizil im Inlande aufschlagen und welche Grundeigentum besitzen, dessen Wert dem voraussichtlichen Betrage der Prozesskosten gleichkommt.

2. Die zweite Gruppe lässt die Reciprocität der Gesetzgebung entscheiden. Der Ausländer ist von der Kautionsbefreiung befreit, wenn seine Landesgesetzgebung dem Angehörigen des Landes, in welchem der Prozess geführt wird, keine Verpflichtung auferlegt.²⁾ Diese Reciprocität beruht also nicht auf Staatsverträgen, sondern es muss in jedem einzelnen Falle untersucht werden, wie die Gesetzgebung im Heimatstaate des Klägers die Frage entscheidet. Demnach braucht ein Italiener als Kläger in Deutschland keine Kostenversicherung zu leisten, weil die italienische Prozessgesetzgebung das Institut überhaupt nicht kennt, ein Deutscher also in Italien keine Sicherheit zu leisten braucht. Schwierig wird die Frage zu entscheiden, wenn sich zwei Prozessparteien, deren Heimatstaaten diesen Grundsatz in ihrer Gesetzgebung enthalten, gegenüberstehen, also z. B. ein Spanier klagt in Deutschland, da dann aus der Gesetzgebung eine Lösung nicht gefunden werden kann.

3. Die dritte Gruppe macht die Leistung der Kautionsabhängigkeit nicht von der Nationalität des Klägers, sondern vom Mangel eines festen Wohnsitzes im Lande der

¹⁾ Z. B. Frankreich Art. 16 des Code civil, der sich aber nicht auf Streitigkeiten in Handelssachen bezieht.

²⁾ Z. B. in Deutschland § 102 Ziff. 1 der deutschen C. P. O.

Prozessführung. Jeder Kläger, gleichgiltig ob Ausländer oder Inländer, hat Kautionsleistung zu leisten, wenn er kein Domizil im Prozesslande besitzt. Dieser Gruppe gehören die Mehrzahl der schweizerischen Prozessgesetzgebungen an.¹⁾

4. Die vierte Gruppe endlich, welcher Oesterreich und Russland angehören, sieht weder auf die Nationalität noch auf das Domizil, sondern einzig auf die Zahlungsfähigkeit des Klägers. Sicherheitsleistung kann also nur von demjenigen Kläger, gleichgiltig ob er Ausländer oder Einheimischer ist, ob er Wohnsitz oder nicht am Orte der Prozessführung besitzt, verlangt werden, dessen Vermögen nicht hinreichende Garantien für die Bezahlung der Prozesskosten bietet.²⁾

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, dass durchaus nicht alle Prozessgesetzgebungen die Leistung einer Prozesskostenkaution schlechtweg von der Eigenschaft des Klägers als Ausländer abhängig machen. Wenn daher die Aufhebung der Kautionsleistung postuliert wird unter dem Titel der Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, so sollten davon diejenigen Gesetzgebungen nicht betroffen werden, welche andere Gründe in den Vordergrund stellen. In der That sollen auch nach der Wortfassung des Projektes

¹⁾ Vgl. Bericht des Justizdepartementes S. 8. Nicht ganz richtig erscheint mir, wenn auch der Kanton Genf dieser Gruppe zugezählt wird. Dort herrscht vielmehr ein gemischtes System, das eher der zweiten Gruppe zugerechnet werden muss. Vgl. § 63 u. 64 der Genfer Prozessordnung vom 15. Juni 1891. Danach ist der fremde, nicht im Kanton domizilierte Kläger zur Leistung einer Kautionsleistung verpflichtet, wenn er nicht nachweist, dass in seinem Heimatstaat der Genfer im gleichen Falle befreit ist oder er hinreichendes Grundeigentum im Kanton Genf besitzt.

²⁾ Nach den den Konferenzakten beigegebenen Gesetzesstellen stimmt die Auffassung des Berichterstatters, die ich im Text wiedergegeben habe, nur für die österreichische Civilprozessgesetzgebung (§ 406 des Civ. pr.). Russland würde eher der ersten Gruppe beizuzählen sein. Art. 571 § 5 des Prozesses lautet: Le défendeur a droit avant toute défense au fond, de proposer exception, si le demandeur étranger qui n'est pas au service de l'Etat et ne possède en Russie de biens immeubles, ne fournit caution pour le paiement des frais et des dommages que pourrait encourir le défendeur.

die Gesetzgebungen der vierten Gruppe unberührt bleiben.¹⁾ Dagegen soll auch der Grund des Domizilmangels aus der Prozessgesetzgebung der Konventionsstaaten ausgemerzt werden.

In seinem Vorentwurfe sagt der niederländische Prof. Asser:

Il est temps que la caution judicatum solvi disparaisse entièrement.

L'obligation de fournir cette caution constitue une atteinte non justifiée et peu logique en principe à l'égalité de droit entre étrangers et régnicoles: c'est incontestablement une grande entrave au libre exercice du droit d'ester en justice non seulement à cause des dépôts d'argent, auxquels elle oblige les demandeurs, mais surtout par les lenteurs, qui peuvent être la conséquence du débat préliminaire auquel elle peut donner lieu, et qui souvent ouvre un vaste champ aux chicanes des défendeurs.

Ich bin nun vollkommen damit einverstanden, dass der Fremde, der unter der Gesetzgebung seines Domizils lebt, jedenfalls soweit es privatrechtliche Verhältnisse betrifft, an diese Gesetzgebung in Beziehung auf Schutz seiner Rechte den gleichen Anspruch erheben darf, wie der Einheimische. Aber dieser Gesichtspunkt trifft durchaus nicht zu bei denjenigen Gesetzgebungen, welche nur bei Mangel des Wohnsitzes die Kautionspflicht kennen. Hier kann der Fall vorkommen, dass der im Inland domizilierte Fremde von dem im Ausland domizilierten Einheimischen Kautionspflicht fordern darf. — Für diese Gesetzgebungen ist kein anderer Grund bestimmend, als dass der im Inland wohnende Beklagte, wenn er vom Ausland her mit einem Ansprüche bedroht wird, vor Einlassung auf die Klage dafür Sicherheit haben soll, dass er

¹⁾ Gleich verhält es sich auch mit den in schweizerischen Prozessordnungen enthaltenen Kautionsgründen, die weder auf die Nationalität einer Partei noch auf Domizilmangel zurückzuführen sind, z. B. Bern, Einf.-Ges. zum Betr.- u. Konkursgesetz § 43 Ziff. 2, 3 u. 4. Solothurn, Prozessordnung Art. 12, Abs. 1. Unterwalden § 27, Abs. 1. Wallis Art. 339 (bedingungslose Verpflichtung jeden Klägers zur Kostenversicherung).

im Falle des Gewinnens für die Prozesskosten gedeckt wird und nicht erst die unsichere Vollziehung eines Urteils im Auslande unternehmen muss. Dieser Grund bleibt auch bestehen trotz der Bestimmungen der Konvention, wie sich aus meinen Ausführungen ergeben soll.

Die Konvention will nämlich diesen Einwand aus dem Felde schlagen damit, dass die Urteile, soweit sie Prozesskosten betreffen, in sämtlichen Konventionsstaaten ohne Nachprüfung ihrer materiellen Richtigkeit auf dem Wege des in jedem Staate geltenden Exequaturverfahrens vollziehbar erklärt werden. Um diesen Zweck einigermaßen zu erreichen, müsste jedenfalls die vom eidgenössischen Justizdepartement beantragte Ergänzung aufgenommen werden, wonach die Befreiung von der Kautionsleistung von dem Nachweis eines festen Domizils in einem der Konventionsstaaten abhängig gemacht wird. Sonst könnte ein in Amerika wohnender Deutscher in der Schweiz ohne Kautionsleistung klagen und der Beklagte hätte trotz den Bestimmungen der Konvention keine Aussicht auf rasche Vollziehung eines ihm günstigen Kostenurteils. Aber auch hiermit ist der Einwand nicht vollständig aus dem Felde geschlagen; denn auch wenn ein festes Domizil in einem Konventionsstaate im Momente der Klageanstellung nachgewiesen ist, so hindert nichts den Kläger, dieses Domizil ausserhalb des Konventionsgebietes zu verlegen, dann hat der Beklagte im Zeitpunkte des Urteils keinerlei Garantie mehr. Man könnte dem durch eine Bestimmung zuvorkommen, dass die Verlegung ausser dem Konventionsgebiete den Beklagten zur Stellung des Kostenversicherungsbegehrens berechtigt; praktisch würde aber damit nicht viel gewonnen sein; denn in der grossen Mehrzahl der Fälle würde der Beklagte von diesem in weiter Entfernung vor sich gehenden Domizilwechsel gar nichts erfahren.

Aber selbst, wenn man von diesem letztern Einwand, weil dessen thatsächliche Grundlage (Domizilwechsel während des Prozesses) vielleicht selten zutreffen würde, absehen wollte, so bleibt doch bestehen, dass der Beklagte genötigt ist, statt den Kostenbetrag einfach auf der Gerichtskanzlei

des Prozessortes aus der geleisteten Sicherheit erheben zu können, genötigt ist, in einem fremden Lande ein Exequaturverfahren durchzuführen, zu welchem Behufe er in der Regel eines Anwaltes bedürfen wird, und das ihn im Falle einer Bestreitung durch den kostenfälligen Kläger eben doch zu einem Prozessverfahren im Auslande nötigt. Denn trotz der Bestimmungen des Artikels 13, welche die materielle Prüfung des Urteils ausschliessen, ist eine Bestreitung immerhin möglich, besonders mit Beziehung auf den erforderlichen Nachweis der Rechtskraft, der ja durch den siegreichen Beklagten erbracht werden muss. Ich denke gerade an alle diejenigen Fälle, in denen es sich nicht um grosse Kostenbeträge, sondern um kleinere, im täglichen Rechtsverkehre vorkommende im Bagatellprozesse ausmündenden Rechtsfälle, wo es sich um Kostenbeträge von 25 oder 50 Franken handelt. Auch hier ist der Beklagte genötigt, wenn er zu seinem Rechte, d. h. dem ihm zugesprochenen Kostenbetrage, gelangen will, den Weg des Exequaturverfahrens am Wohnsitz des Klägers zu beschreiten. Er wird in den meisten Fällen wahrscheinlich davon Abstand nehmen, weil ihm das viel zu kompliziert erscheint und der geringfügige Betrag Mühe und erneute Kosten nicht verlohnt. So würde aber gerade durch das System der Konvention nicht eine Erleichterung, sondern eine Erschwerung der Rechtssicherheit hervorgebracht.

Was Asser von den mit der als Vorfrage im Prozess zu erledigenden Kostenversicherungsfrage verbundenen Verzögerungen und Verschleppungen sagt, ist insofern richtig, als die Erledigung der Einrede eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Aber gerade bei dem System des Domizils ist eine eigentliche Chikanierung des Gegners beinahe ausgeschlossen. Die Thatsache, auf die sich das Begehren stützt, der auswärtige Wohnsitz des Klägers, ergibt sich in der Regel aus dessen eigenen Anbringen. Ich erinnere mich denn auch aus meiner Advokaturpraxis kaum eines Falles, in welchem über die Verpflichtung zur Leistung einer Kostenversicherung auf Grund des Domizilmangels ein Streit entstanden wäre.

Ist es nun sicherlich wünschbar, dass eine Gleichstellung des Fremden, im Lande Wohnenden, mit dem Einheimischen erzielt wird, so scheint es mir eine Ueberspannung des Bogens zu bedeuten, wenn man aus blosser Schwärmerei für internationale Rechtsgrundsätze den Schutz, welchen einheimische Prozessgesetze dem im Lande Wohnenden, gleichgiltig ob er Fremder oder Landesangehöriger ist, gewähren, preisgibt; das geschieht aber mit dem Projekt zu der internationalen Konvention. Ich würde deshalb Art. 11 nur beschränkt dahin fassen:

*Aucune caution ni dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé à raison de leur qualité d'étrangers aux nationaux d'un des Etats contractants qui seront demandeurs ou intervenants devant les tribunaux d'un autre de ces Etats.*¹⁾

Dann können Artikel 12 und 13 des Entwurfes gestrichen werden, die sowieso ein etwas eigentümliches Verhältnis von Nebensache zur Hauptsache ergeben, indem Kostenurteile vollziehbar erklärt werden, für alle andern Urteile aber keine internationale Vollziehbarkeit besteht.

Für uns Schweizer käme überdies bei Annahme der Konventionsbestimmungen ein höchst unerfreuliches Resultat zu Tage, indem der Ausländer besser gestellt würde, als der ausser dem Prozessführungskanton wohnhafte Schweizer. Denn die Konventionsbestimmungen derogieren der Kautionspflicht nur für Angehörige eines Konventionsstaates im Verhältnis zu Angehörigen eines andern Konventionsstaates, nicht für Angehörige der Konventionsstaaten untereinander. Also dürfte der Berner von einem in Paris wohnenden Franzosen keine Kostensicherheit verlangen, wohl aber von dem dort wohnenden Waadtländer oder sogar von einem dort wohnenden Berner. Es ist nun durchaus nicht mit Sicherheit zu erwarten, dass die Kantone, wie der Bericht des Justizdepartements glaubt, ihre Prozessgesetzgebung, wenn

¹⁾ So ist die Sache auch geordnet in Art. 13 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 15. Juni bis 6. Dezember 1869.

die Konvention in Kraft tritt, ändern werden. Ein staatsrechtliches Zwangsmittel dafür besteht nicht.¹⁾ Dass die Kautionsleistung auch in dem Falle, wo sie auf Mangel eines Domizils beruht, wie der Bericht ferner annimmt, in unserer Zeit eher schädlich als nützlich wirkt, davon bin ich durchaus nicht überzeugt. Die Begründung von Asser, auf welche sich der Bericht beruft, hat, wie oben nachgewiesen wurde, überzeugenden Wert nur für das Nationalitätsprinzip, nicht für das Domizilsprinzip.

IV.

Armenrecht.

Der Text lautet:

Art. 14. Les ressortissants de chacun des Etats contractants seront admis dans tous les autres Etats contractants au bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite, comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant à la législation de l'Etat où l'assistance judiciaire gratuite est réclamée.

U e b e r s e t z u n g: Die Angehörigen jedes der vertragsschliessenden Staaten sind in allen andern Staaten in gleicher Weise wie die Angehörigen derselben zum Armenrechte zugelassen, sobald sie die von der Gesetzgebung des Staates, in welchem das Armenrecht angebeht wird, aufgestellten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 15. Dans tous les cas, le certificat ou la déclaration d'indigence doit être délivré ou reçu par les autorités de la résidence habituelle de l'étranger ou, à défaut de celle-ci, par les autorités de sa résidence actuelle.

Si le requérant ne réside pas dans le pays où la demande est formée, le certificat ou la déclaration d'indigence sera légalisé gratuitement par un agent diplomatique ou consulaire du pays où le document doit être produit.

¹⁾ Dabei ist allerdings gegenüber den Bestimmungen des Art. 60 B.V., welche eine Vollziehung der schweizerischen Civilurteile im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft gewährleisten, die Verpflichtung zur Kautionsleistung gegenüber in der Schweiz, aber ausserhalb des Prozessführungskantons domizilierten Klägern als eine überlebte Einrichtung zu betrachten.

U e b e r s e t z u n g. In allen Fällen soll das Zeugnis oder die Erklärung der Bedürftigkeit von der Behörde des ordentlichen Aufenthaltes oder bei Fehlen eines solchen, des augenblicklichen Aufenthaltes ausgestellt oder entgegengenommen werden.

Wenn der Gesuchsteller sich nicht in dem Lande aufhält, in welchem der Prozess geführt wird, so soll das Zeugnis oder die Erklärung der Bedürftigkeit von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, in welchem die Urkunde produziert werden soll, kostenlos beglaubigt werden.

Art. 16. L'autorité compétente pour délivrer le certificat ou recevoir la déclaration d'indigence pourra prendre des renseignements sur la situation de fortune du requérant auprès des autorités des autres Etats contractants.

L'autorité chargée de statuer sur la demande d'assistance judiciaire gratuite conserve, dans les limites de ses attributions, le droit de contrôler les certificats, déclarations et renseignements qui lui sont fournis.

U e b e r s e t z u n g. Die für Ausstellung oder Entgegennahme des Zeugnisses oder der Erklärung der Bedürftigkeit zuständige Behörde ist berechtigt, in jedem der vertragsschliessenden Staaten bei den zuständigen Behörden Erkundigungen über die Vermögenslage des Gesuchstellers einzuziehen.

Der Behörde, welche über das Armenrechtsgesuch entscheidet, bleibt, innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit, das Recht gewahrt, die ihr vorgelegten Zeugnisse, Erklärungen und Erkundigungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Die Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer in Beziehung auf Erlangung des Armenrechtes ist sehr zu begrüssen. Die Gleichstellung wird ausgesprochen ohne Rücksicht auf das Domizil des Ausländers. Der Aufenthaltsort kommt nur in Betracht für die Kompetenz der das Zeugnis über Bedürftigkeit ausstellenden Behörde. Gegen die Be-

stimmungen des Vertragsentwurfes über das Armenrecht ist nichts einzuwenden. Nichts gesagt ist über die Wirkung des Armenrechtes, die sich, wie seine Voraussetzungen, nach der Landesgesetzgebung richten.¹⁾ Einzig die Leistung einer Kaution wird von demjenigen, der das Armenrecht genießt, auf Grundlage seiner Ausländereigenschaft oder des Mangels eines Domizils im Prozessstaate nicht gefordert werden dürfen. Nicht alle Gesetze befreien nämlich denjenigen, der zum Armenrecht zugelassen ist, von der Leistung der Kostensicherheit. Es ist aber widersinnig, von demjenigen, der nachgewiesen hat, dass er nicht einmal die Kosten der eigenen Prozessführung bestreiten kann, zu verlangen, dass er dem Gegner für dessen Kosten Sicherheit bestellen soll. Ueberhaupt sollte der Arme, wie der Bericht des Justizdepartementes als Zusatzbestimmung vorschlägt, von jeder Art Kostenleistung befreit sein. Nicht alle Gesetze befreien ihn zum Beispiel von Vorschüssen für Zeugen und Experten-gebühren.

Würde man die Aufhebung der Kostenversicherungspflicht in der Weise, wie ich oben vorgeschlagen habe, beschränken, so müsste jedenfalls bei den Bestimmungen über das Armenrecht ein Satz eingeschaltet werden, welcher denjenigen, dem das Armenrecht erteilt ist, unabhängig von den Vorschriften der Landesgesetzgebung von der Prozesskostenkaution befreit.

V.

Schuldhaft.

Art. 17. La contrainte par corps, soit comme moyen d'exécution soit comme mesure simplement conservatoire, ne pourra pas, en matière civile ou commerciale, être appliquée aux étrangers appartenants à un des Etats contractants dans les cas où elle ne serait pas applicable aux ressortissants du pays.

¹⁾ Wo also überhaupt die Institution des Armenrechtes nicht geregelt ist, kann sich auch der Ausländer nicht auf die Bestimmungen der Konvention berufen.

U e b e r s e t z u n g : Die Schuldhaft, sei es als Mittel zur Vollstreckung, sei es als provisorische Massnahme ist in Civil- und Handelssachen gegenüber einem Fremden, der einem der vertragschliessenden Staaten angehört, nur in denjenigen Fällen zulässig, in welchen sie gegenüber den Angehörigen des eigenen Landes angewendet werden darf.

Auch gegen diesen Vorschlag ist vom schweizerischen Standpunkte nichts zu erinnern. Wir kennen die Schuldhaft in unserer Gesetzgebung überhaupt nicht mehr, es gehört bei uns die Abschaffung dieses Institutes zu den staatsrechtlichen Garantien, welche in der Bundesverfassung dem Individuum gegeben sind. Für uns hat diese Bestimmung praktischen Wert nur insofern, als für den Schweizer im Ausland (soweit zum Gebiete der Konventionsstaaten gehörig) eine Gleichstellung mit den Einheimischen erreicht wird, er nur unter gleichen Bedingungen, wie die Angehörigen des Staates, in welchem er sich aufhält und in dessen Gesetzgebung die Schuldhaft noch existiert, in Schuldhaft gesetzt werden kann.

Die Schlussbestimmungen des Entwurfes sehen eine fünfjährige Dauer des Uebereinkommens von der Ratifikation an vor mit stillschweigender Verlängerung auf weitere fünf Jahre, wenn nicht sechs Monate vor Auslauf der ersten Giltigkeitsdauer gekündigt wird. Die Kündigung bewirkt nicht Auflösung des Uebereinkommens, sondern nur Austritt des kündigenden Staates.

Wenn wir uns zum Schlusse über den Wert des vorgeschlagenen internationalen Uebereinkommens fragen, so wird man zugeben müssen, dass nicht sehr viel für die internationalen Rechtsbeziehungen damit erreicht ist. Zustellung von Schriftstücken, Gleichstellung von Ausländern und Inländern mit Beziehung auf Prozesskostensicherheit und Armen-

recht — das sind im Vergleich zu dem grossartigen Apparat der dafür in Bewegung gesetzten internationalen Konferenzen eigentlich magere und armselige Ergebnisse. Die brennendsten Fragen internationalen Prozessrechtes, wie die Urteilsvollziehung ohne Prüfung der materiellen Richtigkeit des Urteils, die internationale Geltung eines einheitlichen Konkursgerichtsstandes oder gar einheitliche internationale Gerichtsstände im Prozess werden durch diese Abmachungen in keiner Weise betroffen.

Freilich hatten die Konferenzen im Haag ein viel weitergehendes Programm; nicht nur Prozess, sondern auch privatrechtliche Institutionen sollten auf breiter internationaler Grundlage geregelt werden. Wenn wir uns mit dem geringfügigen Resultat begnügen müssen, so geht es uns wie dem Schwimmer, der, um einen reissenden Strom zu durchqueren, seinen Zielpunkt weit oberhalb des Punktes suchen muss, an welchem er schliesslich am andern Ufer anlangt. Sicher ist, dass, wenn es gelingt, mehr und mehr Gegenstände des Civil- und Prozessrechtes allmählich zu internationalisieren, damit ein Band zwischen den europäischen Völkern geschaffen wird, welches nicht ohne grossen Einfluss auf einen dauernden Friedenszustand bleiben wird.
